

Punkte in Flensburg

Welche Änderungen gibt es für Autofahrer ab 1. Mai 2014?

Herabsetzung der Punktobergrenze

Zunächst wird die Punktobergrenze herabgesetzt. Früher verlor man erst mit 18 Punkten seine Fahrerlaubnis. Jetzt soll das bereits mit Erreichen von 8 Punkten der Fall sein. Im Gegenzug verringert sich jedoch die Anzahl der Punkte, die pro Regelverstoß anfallen. Künftig fallen pro Regelverstoß maximal 3 Punkte an. Das Fahreignungsregister unterscheidet hier zwischen drei Kategorien:

- 1 Punkt für verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten ohne Regelfahrverbot
- 2 Punkte für Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit, sofern in der Entscheidung die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder keine isolierte Sperre verhängt wird sowie für besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot
- 3 Punkte für Straftaten mit Bezug auf die Verkehrssicherheit mit Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. einer isolierten Sperre

Anhebung der Eintragungsgrenze

Ab 01.05.2014 werden nur noch Ordnungswidrigkeiten eingetragen, die in Anlage 13 der Fahrerlaubnisverordnung aufgeführt sind und zu einer Geldbuße von 60 Euro führen. Die dadurch begründete Besserstellung der Autofahrer (vor der Punktereform wurden bereits Ordnungswidrigkeiten, für die eine Geldbuße von mindestens 40 Euro vorgesehen war, berücksichtigt) wird teilweise dadurch aufgehoben, dass für einige Ordnungswidrigkeiten die Bußgelder erhöht wurde.

Andere Lösungsfristen

Durch die Punktereform werden ferner die Lösungsfristen verlängert. Dafür verjährt jeder Regelverstoß für sich.

Im Ergebnis, so die Einschätzung vieler Verkehrsrechtler, wird die Reform des Fahreignungsregisters zu einer Verschärfung führen. Während man früher noch sagen konnte, ein Punkt tut nicht weh, gilt das in Zukunft nicht mehr. Ein Punkt ist schon ein Neuntel Verlust der Fahrerlaubnis. Auch bleibt nur noch die Chance, ein einziges freiwilliges Punkteabbauseminar zu absolvieren, um einen Punkt abzubauen. Bei 8 Punkten ist die Fahrerlaubnis definitiv weg.

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de